

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. April 1988

77. Stück

- 215. Verordnung:** Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Galvaniseur
216. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur
217. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Stempelerzeuger und Flexograf
218. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger

215. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. März 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Galvaniseur erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Galvaniseur werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten	
3.	Kenntnis der einschlägigen Chemikalien	
4.	Kenntnis des Verhaltens der Werkstoffe gegenüber Säuren und Laugen	
5.	Ablaugen, Entfernen, Entfetten, Beizen, Brennen, Kratzen	—
6.	Skizzieren und Fertigen von Aufhängevorrichtungen	
7.	Andrahten, Einhängen, Spülen, Passivieren, Trocknen	
8.	Kenntnis der Zusammensetzung und Verwendung galvanischer Bäder	
9.	—	Galvanisieren von Stückware und Massware
10.	—	Kunststoffgalvanisieren
11.	—	Gleitschleifen
12.	—	Tampongalvanisieren
13.	—	Metallspritzen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
14.	—	Färben der Metalle
15.	—	Einstellen galvanischer Bäder
16.	—	Überwachen der Bäder und der einschlägigen elektrischen Anlagen
17.	—	Richtigstellen fehlerhaft arbeitender Bäder
18.	—	Prüfen der galvanischen und chemischen Überzüge
19.	—	Entfernen von metallischen und nichtmetallischen Überzügen
20.	—	Entgiften und Neutralisieren galvanischer Abwässer
21.	—	Fachgerechtes Entsorgen der Abwässer und Schlämme
22.	Kenntnis der Überzugsdicken und Galvanisierungszeiten	
23.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit	
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines

dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Galvaniseur, Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 (Anlage 6), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 277/1980 (Art. XI Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die im Lehrberuf Galvaniseur am 30. Juni 1988 im 2. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf

216. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. März 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.	—	Auswählen von Schleifmitteln	
4.	—	Herrichten von Scheiben	
5.	Einfaches Schleifen	Schleifen	Schleifen, auch profilierter Werkstücke
6.	—	Gleitschleifen	
7.	Einfaches Polieren	Polieren	Polieren, auch profilierter Werkstücke
8.	Einfaches Glänzen	Glänzen	Glänzen, auch profilierter Werkstücke
9.	Ablaugen	—	—
10.	Entfetten		
11.	Beizen		—
12.	—	Brennen	
13.	Kratzen	—	—
14.	—	Skizzieren und Fertigen von einfachen Aufhängevorrichtungen	
15.	Andrahten	—	—
16.	Einhängen		
17.	Nachbehandeln		
18.	—	Spülen	
19.	Trocknen		
20.	Kenntnis der Zusammensetzung und Verwendung galvanischer Bäder		
21.	—	Kenntnis der Chemikalien für die Galvanisierung	
22.	Einfaches Galvanisieren	Galvanisieren	
23.	—	Kunststoffgalvanisieren	
24.	—	Tampongalvanisieren	
25.	—	Metallspritzen	
26.	—	Färben der Metalle	
27.	—	Einstellen galvanischer Bäder	
28.	—	Überwachen der Bäder und der einschlägigen elektrischen Anlagen	
29.	—	Richtigstellen fehlerhaft arbeitender Bäder	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30.	—	—	Prüfen der galvanischen und chemischen Überzüge
31.	—	Entfernen von Überzügen	
32.	—	—	Entgiften und Neutralisieren galvanischer Abwässer
33.	—	—	Fachgerechtes Entsorgen der Abwässer und Schlämme
34.	—	Kenntnis der Überzugsdicken und Galvanisierungszeiten	
35.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
36.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
37.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
6 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes
(Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur, Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 (Anlage 11), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. XII) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. XIII Z 3) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur am 30. Juni 1988 im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf

217. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. März 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Stempelerzeuger und Flexograf erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Stempelerzeuger und Flexograf werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten	
3.	Setzen von geradzeiligen Satzformen	Setzen von Tabellen
4.	Setzen von Randstempeln	Setzen ovaler und runder Satzformen
5.	Gestalten des Satzbildes	—
6.	Einbauen von Sonderzeichen in das Satzbild	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
7.	Zusammenstellen des Satzes	—
8.	Abziehen, Korrigieren und Ablegen des Schriftsatzes	—
9.	Bohren, Schleifen, Nageln und Lackieren von Holzteilen	Sägen von Holzteilen
10.	—	Herstellen der Negative
11.	—	Herstellen der Druckplatten
12.	—	Schneiden und Montieren der Druckplatten
13.	Anfertigen einfacher Skizzen	Anfertigen von Skizzen
14.	Grundkenntnisse der Schriftarten	Kenntnis der Schriftarten
15.	Grundkenntnisse der Vorgänge beim Vulkanisieren	
16.	Kenntnis des typografischen Systems	—
17.	—	Grundkenntnisse des Fotosatzes
18.	—	Kenntnis der einschlägigen Stempel- und Druckgummisorten
19.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
20.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit	
21.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht

kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Stempelerzeuger und Flexograf, Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 (Anlage 8), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 253/1983 (Art. IV) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die im Lehrberuf Stempelerzeuger und Flexograf am 30. Juni 1988 im 2. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf

218. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. März 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten		
3.	Facheinschlägige Näharbeiten	—	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	—	Ausmessen	
5.	—	—	Zuschneiden
6.	—	Heften	
7.	Kleben		—
8.	Nageln		—
9.	Begurten		
10.	—	Federstellen	
11.	—	Schnüren	
12.	Schoppen		
13.	Einlasieren		
14.	Garnieren		
15.	—	—	Pikieren
16.	—	—	Beziehen
17.	Vorfüllen	Füllen	
18.	Vorarbeiten zum Spalieren	Spalieren	
19.	—	—	Dekorieren und Bespannen
20.	Vorbereiten des Unterbodens		—
21.	—	Verlegen, Verkleben, Verspannen und Verschweißen von verschiedenen Wandbelägen und Bodenbelägen	
22.	—	Nähen und Montieren von Vorhängen	
23.	—	Bespannen von Sonnenschutzanlagen	
24.	—	Lesen einschlägiger Werkzeichnungen	
25.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
26.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
27.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen

Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
ab 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger, Verordnung BGBl. Nr. 430/1972 (Anlage 8), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. III) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. VII Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die im Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger am 30. Juni 1988 im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf